

Auffassung, der auch noch Enzensberger beizupflichten scheint²⁴¹, ist nach dem Gesagten, zumindest für die spätnormannisch-staufische Kanzlei, rundheraus abzulehnen.

Dies gilt auch, wenn wir unsere Untersuchungen auf die rhythmischen Satzschlüsse in den Arengen ausdehnen. Bereits Kehr hat darauf aufmerksam gemacht²⁴², daß die Urkunden Tankreds, im Unterschied zu jenen seiner Vorgänger²⁴³, durch die in der päpstlichen Kanzlei zuerst wiederlebten reinen Cursus-Formen mit ihrer Vorliebe für den Cursus velox charakterisiert sind. Der Cursus velox begegnet in der Hauptklausel der Arengen Tankreds und Wilhelms III. in der Tat in 28 von 33 möglichen Fällen; nur fünfmal treffen wir den in der Hauptklausel gleichfalls geduldeten Cursus planus an²⁴⁴, darunter einmal in Anlehnung an eine Vorurkunde Wilhelms I.²⁴⁵ Auch in den Nebenklauseln der Arengen herrscht der Cursus velox vor, wenngleich in Übereinstimmung mit den Forderungen der Grammatiker nicht mehr ausschließlich²⁴⁶. Eine Vorliebe einzelner Notare in der Verwendung des einen oder anderen Cursus läßt sich nicht nachweisen²⁴⁷.

Galt es bisher als *communis opinio*, daß die Kanzlei Wilhelms II. „stilistisch gesehen den Höhepunkt der normannisch-sizilischen Kanzleigeschichte“ darstellt²⁴⁸, so scheint es mir doch erwägenswert, die Frage nach dem Rang der Kanzlei Tankreds zwischen Wilhelm II. auf der einen und Friedrich II. auf der anderen Seite neu zu stellen. Die Kanzlei Tankreds hat das unter seinem Vorgänger erreichte Niveau ohne Zweifel gewahrt,

241) Kehr, S. 275; vgl. Enzensberger, S. 93 f.

242) Kehr, S. 243 Anm. 1.

243) Vgl. Enzensberger, S. 95 f.; seine dort geäußerte Ansicht, daß in den normannischen Diplomen Cursus tardus und planus dem Cursus velox gleichwertig sind, scheint für Wilhelm I. und Wilhelm II. zuzutreffen. Allgemein zum Cursus vgl. die ebd. S. 95 Anm. 21 aufgeführte Literatur.

244) D 9: *auctoritate firmari* (Notar Taurus); D 14: *fuisse fundatas* (Notar Sanso); D 24: *suffragandum invitat* (Notar Ademarius); D 33: *dispensatione largimur* (Notar Eugenius); vgl. auch die folgende Anm.

245) Die im Konkordat von Gravina (D 25) verwandte Arenga endet in Übereinstimmung mit der Vorurkunde in der Hauptklausel mit *sperare possimus* (Notar Raynaldus).

246) Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (21931) bes. S. 368.

247) Die genannten Notare verwenden den in der Hauptklausel seltenen Cursus planus jeweils nur einmal.

248) So Schaller 2, S. 294 nach dem Vorgang von Kehr, S. 242.